



Dringlicher Antrag der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2018

von

Klubobmann Karl Dreisiebner

Betrifft: Grazer Altstadtschutz ernst nehmen und Effizienz steigern

Liest man den jüngst erstellten Tätigkeitsbericht 2017 des Grazer Altstadtanwaltes Hofrat Prof. Dr. Manfred Rupprecht und die daraus resultierenden Empfehlungen, dann lassen sich zumindest drei Kritikpunkte und gleichzeitig Verbesserungsvorschläge aus diesem Bericht destillieren.

Ein wichtiger Teil des Tätigkeitsberichts setzt sich mit der aktuell geringen Dotierung des Altstadterhaltungsfonds auseinander, ein weiterer Punkt befasst sich mit der möglichen und erwünschten Ausweitung des Schutzgebietes lt. Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG) und in einem dritten Punkt fordert Dr. Rupprecht eine verstärkte Kontrolle durch die städtische Behörde bei Verletzung der Erhaltungspflicht von zu schützenden Gebäuden ein.

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass es allein im Jahr 2017 vier Anträge auf eine Abbruchbewilligung "schutzwürdiger, für das Stadtbild bedeutender Bauwerke" gegeben hat, was eine deutliche Steigerung im Vergleich zu den Jahren davor darstellt. Von diesen vier Abbrucharträgen musste die Bau- und Anlagenbehörde offensichtlich zwei Abbrüche bereits bewilligen, über die restlichen zwei Ansuchen wurde noch nicht entschieden.

Da in jedem der vier Fälle die sogenannte 'wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Erhaltung' trotz zugesagter Fördermittel aus dem Grazer Altstadterhaltungsfonds geltend gemacht wurde, geht HR Prof. Dr. Rupprecht ausführlich auf die Förderhöhen bzw. die Dotierung des Altstadterhaltungsfonds ein und führt Beispiele für die krasse Unterdotierung der gewährten Förderung im Vergleich zu den Deckungsfehlbeträgen an.

Der Deckungsfehlbetrag ist der errechnete Fehlbetrag zwischen den Kosten für die Erhaltung eines schutzwürdigen Bestandsgebäudes und den Kosten der Errichtung einer Neubebauung. Dieser Fehlbetrag sollte aber lt. § 19 (3) GAEG 2008 durch den Altstadterhaltungsfonds abgedeckt werden: *„Eine Förderung ist nach dem Umfang und den Kosten der erforderlichen Baumaßnahmen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Fonds und nach dem Grad des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens zu bestimmen. Bei abrisssgefährdeten schutzwürdigen Bauwerken ist die Förderung nach Möglichkeit so zu bemessen, dass deren Erhaltung wirtschaftlich zumutbar wird.“*

Das geschieht in der Realität jedoch leider nicht einmal annähernd. So lässt sich dem Bericht entnehmen, dass aus dem Fonds Fördersummen angeboten wurden, die gerade 0,6% bis 1,4% des jeweiligen Deckungsfehlbetrages ausmachen. Als Beispiel sei hier ein Ansuchen genannt, bei dem ein Deckungsfehlbetrag von € 453.000,- errechnet wurde, die Fördersumme jedoch lediglich € 2.870,50 betragen hätte.

So wundert es nicht, dass Prof. Dr. Rupprecht die Anhebung der Dotierung des Grazer Altstadterhaltungsfonds von derzeit € 124.000,- auf das Niveau von Salzburg oder Steyr vorschlägt. Dort sind die jeweiligen Fonds mit 1 Million Euro befüllt. Umgelegt auf Graz und Steiermark würde dies bedeuten, dass entlang des festgelegten Schlüssels (55% Stadt Graz, 45% Land Steiermark), Graz selbst nicht nur erheblich mehr Mittel in die Hand nehmen müsste, sondern sich als für den Altstadterhaltungsfonds hauptverantwortliche Gebietskörperschaft um Verhandlungen mit dem Land bemühen müsste.

Genauso offen wie die Frage einer ausreichenden Dotierung des Grazer Altstadterhaltungsfonds ist das schon länger ungelöste Thema der Evaluierung der Schutzgebiete sowie die damit verbundenen Möglichkeiten für manche Ausweitung der aktuell verordneten Schutzzonen. Seit 2017 ist eine Arbeitsgruppe der Stadt Graz mit dieser Fragestellung beauftragt. Ob und wann es zu Ergebnissen kommen wird, ist jedoch nicht bekannt. Bekannt ist aber, dass die Altstadtsachverständigenkommission (ASVK) ihrerseits bereits vor längerer Zeit einen Fachvorschlag vorlegte.

Schließlich moniert Dr. Rupprecht intensives Augenmerk auf und verstärkte Kontrolle von schutzwürdigen Bauwerken durch die zuständige Grazer Behörde ein. Auch das sollte die Landeshauptstadt Graz in der Befolgung der geltenden Gesetzeslage dringend leisten.

Wir haben bekanntlich nur diese eine schützenswerte Altstadt. Jeder Zahn der mutwillig oder fahrlässig aus dem Ensemble der historischen Grazer Baukultur ausgebrochen wird, stellt einen unersetzlichen Verlust dar.

In diesem Sinne stelle ich namens der Grünen – ALG folgenden

Dringlichen Antrag

1. Der Gemeinderat der Stadt Graz bekennt sich ausdrücklich zu einem bestmöglichen Schutz der Grazer Altstadt und aller Bestandsgebäude, denen durch das Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG) eine Schutzwürdigkeit zuerkannt wird.
2. Der Gemeinderat ersucht Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Gespräche mit der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ziel aufzunehmen, dass der Grazer Altstadterhaltungsfond künftig ähnlich gut wie jener in Salzburg ausgestattet wird.
3. Weiters wird Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl ersucht, sich für eine baldige Fertigstellung der Evaluierung der seit vielen Jahren unverändert gebliebenen Schutzgebiete lt. GAEG einzusetzen. Diese Evaluierung würde die Grundlage für eine mögliche Ausweitung der Schutzzonen und eine damit verbundene Änderung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes durch das Land Steiermark bilden.
4. Und schließlich möge auch geprüft werden, wie sich die notwendige Kontrolle und Zielerreichung im Sinne des Erhalts schutzwürdiger Gebäude im Bereich der zuständigen Bau- und Anlagenbehörde verbessern lässt.
5. Über die Ergebnisse aus den Antragsunterpunkten 2 bis 4 ist dem Gemeinderat ein schriftlicher Informationsbericht bis zur Juli-Sitzung vorzulegen